

Beseitigung von Ölverunreinigungen und gefährlichen Abfällen  
im Bereich der Autobahnmeistereien Glienke und Süderholz

Die Autobahn GmbH des Bundes – AS Güstrow  
Abteilung Betrieb

## **Leistungsbeschreibung**

**A 20, Bereich Los 1 AM Süderholz und Los 2 AM Glienke  
Abrufvertrag zur Beseitigung von Ölverunreinigungen und  
gefährlichen Abfällen  
einschl. Bankettbereiche auf Autobahnen im Havariefall**

Auftraggeber: Autobahn GmbH des Bundes  
Außenstelle Güstrow  
Krakower Chaussee 2A  
18273 Güstrow / OT Klueß

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>3</b>
1.1. Auszuführende Leistung .....	3
1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten .....	3
1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote .....	3
<b>2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung .....</b>	<b>3</b>
2.1. Lage der Havarieeinsätze .....	3
2.2. Erreichbarkeit .....	3
2.3. Ver- u. Entsorgungsmöglichkeiten .....	4
2.4. Lager- und Arbeitsplätze .....	4
<b>3. Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>4</b>
3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Leistungsstelle .....	4
3.2. Ablauf der Leistungserbringung .....	4
3.3. Stoffe und Teile, Maschinen .....	5
3.4. Angaben zur Abrechnung .....	6
3.5. Prüfungen .....	6
<b>4. Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>7</b>
4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....	7
4.2. Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	7
<b>5. Ergänzende Vertragsbedingungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Anlage 1 .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 2 .....</b>	<b>9</b>

## **Ausführungsbeschreibung**

### **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

Hinweis: Die vorliegende Ausschreibung gilt für einen Abrufvertrag der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Es besteht kein Anspruch auf die vollständige Abarbeitung der Auftragssumme und Leistungen.

Der Leistungszeitraum endet am 31.12.2028.

Bei Pannen, Unfällen oder Havarien können verkehrsgefährdende Verunreinigungen durch Öle bzw. andere Kfz-Betriebsstoffe entstehen, die entsprechend den geltenden Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie zur Substanzerhaltung unverzüglich beseitigt werden müssen. Zudem kann es zur Kontaminierung des Straßenkörpers und zum Anfall von gefährlichen Abfällen kommen.

Soweit der Verursacher seiner Beseitigungspflicht entsprechend § 17 Abs. 1 BbgStrG und § 7 Abs. 3 FStrG nicht unverzüglich nachkommt, oder nicht kann, muss der Baulastträger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs sofort handeln.

#### **1.1. Auszuführende Leistung**

Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung besteht in der Beseitigung von Kfz-Betriebsstoffen auf den in der Zuständigkeit des Auftraggebers (vgl. hierzu unter 2.) liegenden Verkehrsflächen nach den bestehenden aktuellen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, sofern nicht der Verursacher seiner Beseitigungspflicht nachkommt.

- Wiederherstellung der Griffigkeit im maschinellen Nassreinigungsverfahren bei gleichzeitiger Aufnahme des Wasser-Öl-Tensid-Gemisches in unterschiedlich klassifizierten Größen
- Schadstoffbeseitigung zur gefahrlosen Nutzbarkeit der Fahrbahn sowie die Aufnahme, Lagerung und Entsorgung des kontaminierten Materials gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Vorhaltung und Bereitstellung aller erforderlichen Technik sowie des benötigten Materials und Fachpersonals zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung
- Aushub von verunreinigtem Boden im Bereich der Bankette bzw. im Seitenbereich und dessen fachgerechte Entsorgung auf Nachweis, einschl. deren Wiederherstellung in einer Größenordnung von 0,5 bis ca. 40 t je Schadensfall

#### **1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten**

Es ist davon auszugehen, dass bei Eintreffen an der Havariestelle oftmals Ölbindemittel bereits durch andere Einsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei, ...) auf der Fahrbahn aufgebracht worden ist.

#### **1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Entfällt.

## **2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung**

### **2.1. Lage der Havarieeinsätze**

Die Havarieeinsätze fallen im Bereich der Autobahnmeisterei (AM) Süderholz und Autobahnmeisterei (AM) Glienke an.

Die Meistereibereiche erstrecken sich über:

AM Süderholz A 20 km 163,005 bis km 228,640 (Los1)  
AM Glienke A 20 km 228,640 bis km 297,700 (Los2)

### **2.2. Erreichbarkeit**

Die Einsatzorte sind über das öffentliche Straßennetz erreichbar. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **2.3. Ver- u. Entsorgungsmöglichkeiten**

Anschlussmöglichkeiten können von Seiten des AG nicht gestellt werden. Für die Zuführung von Wasser und Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Abwässer sind umweltgerecht zu beseitigen. Für die aufgebrochenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

### **2.4. Lager- und Arbeitsplätze**

Lager- und Arbeitsplätze können von Seiten des AG nicht gestellt werden.

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Leistungsstelle**

Der öffentliche Verkehr ist sofern möglich am Einsatzort vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Ein- und Ausfahren aus dem Havariebereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdungen entstehen. Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese mit der Meisterei abzustimmen.

In der Regel sind die Havarieereignisse durch die Polizei bzw. Feuerwehr bzw. durch die zuständige Meisterei selbst abgesichert.

Für den Schutz seines auf der Einsatzstelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Bereich der Straßen. Die Beschäftigten auf der Einsatzstelle haben Warnbekleidung entsprechend § 35 (6) StVO gemäß **EN ISO 20471** Klasse 3 zu tragen. Arbeitsfahrzeuge und -geräte müssen gemäß StVO § 35, Abs. 6 mit Sicherheitskennzeichen nach DIN 30710 versehen sein und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Licht besitzen.

### **3.2. Ablauf der Leistungserbringung**

Die Beauftragung zur Beräumung der Havarie erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Meisterei mittels Einzelabruf mit Angabe des Leistungsumfanges (in der Regel telefonisch). Anschließend erfolgt per Fax eine Auftragsbestätigung (Anlage 1) zum Havarieabruf durch diese an den AN.

Die Leistung für den Unterabschnitt 02 „Maschinelle Ölspurbeseitigung“ muss unverzüglich (**max. Anfahrzeit 90 Minuten nach Abruf**), unabhängig von der Tageszeit und dem Wochentag begonnen werden.

Die Leistung für den Unterabschnitt 03 „Erdbauleistungen“ muss unverzüglich bestätigt und umgehend bzw. zu einem durch AG, AN und zuständiger Umweltbehörde vereinbarten Termin begonnen (spätestens am folgenden Werktag) und ohne Unterbrechung fertig gestellt werden.

Vor Beginn der Aushubarbeiten ( $t > 30\text{cm}$ ) ist zu prüfen ob eine Schachtgenehmigung benötigt wird, die ggf. dann vorab einzuholen ist.

Die betreffende Autobahn und der Abschnitt werden bei der Beauftragung durch die AM benannt.

Mit der Flächenfreigabe an den Baulastträger erklärt der AN, dass er gemäß dem Stand der Technik die Verkehrsflächen gereinigt hat (gemäß Auftrags- und Leistungsnachweis, Anlage 2).

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden die auf eine unsachgemäße Arbeitsweise und auf eine mangelnde Absicherung der Gefahrenstelle während seiner Tätigkeit vor Ort zurückzuführen sind.

Weiterhin haftet er für alle Schäden, die nach der Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren oder sonstigen Verunreinigungen auf unsachgemäße Arbeitsweise zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von allen diesbezüglichen Ersatzansprüchen frei. Der Auftragnehmer ist in ausreichender Höhe entsprechend haftpflichtversichert. Er hat diese Versicherung gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

### 3.3. Stoffe und Teile, Maschinen

Die Ölspurbeseitigung auf Verkehrsflächen erfolgt unter umweltschutztechnischen geltenden Vorschriften, grundsätzlich im Nassreinigungsverfahren mit spezieller Maschinenteknik.

Dabei ist die Ölverunreinigung im maschinellen Nassreinigungsverfahren mittels geeigneter Tensidlösung zu säubern einschließlich einer unmittelbaren Absaugung bzw. Wiederaufnahme des Wasser-Öl-Tensid-Gemisches.

Zum Einsatz sind selbstfahrende Reinigungsmaschinen mit Kennzeichnung nach RSA zu bringen, die in der Lage sind, eine geeignete spezielle Reinigungslösung aufzubringen, intensiv einzuarbeiten und die anfallende Emulsion mittels Saugeinrichtung aufzunehmen.

Unter Beachtung des Merkblattes DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ vom **Dezember 2017** ist das Reinigungssystem (maschinelles Nassreinigungsverfahren-verwendete Tenside) mittels Zertifikat bzw. Prüfberichten mit dem Ergebnis „entspricht der Typklassenprüfung RAL-GZ 899“ oder „entspricht den Richtlinien VDI 4089“ oder gleichwertig, jedoch mind. „...soll die Maschine einen SRT-Wert von mindestens 80% des Ausgangswertes herstellen ...“ nachzuweisen.

Bei winterlichen Bedingungen muss eine Vereisung der Verkehrsfläche verhindert werden, gegebenenfalls müssen auftauende oder abstumpfende Mittel verwendet werden. Dies ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das Aufbringen von Ölbindemitteln ist auf ein Minimum zu beschränken (Geringhaltung der Abfallmenge) und nur im Bedarfsfall anzuwenden. Die Ölbindemittel haben denen in der Veröffentlichung vom Bundesumweltamt „Sofortmaßnahmen bei Mineralölnfällen, Liste der geprüften Ölbindemittel Typ I, II, III und IV“ genannten, zu entsprechen.

Es sind nur von der Bundesanstalt für Materialforschung zugelassene Transportbehälter/Container für wassergefährdende Stoffe, für verbrauchte Ölbindemittel und ähnliche Stoffe zum Einsatz zu bringen.

#### Bankettmaterial

Geeignetes Bankettmaterial ist auf einem Zwischenlager des AN vorzuhalten.

Die Ausführung der Bankettbefestigung erfolgt zweischichtig.

Untere Schicht 16 – 20 cm: Material = Schotter 0/22, Schottertragschichtmaterial 0/22 nach ZTV SoB aus natürlichen oder aus RC-Material mit einem Zuordnungswert  $Z \leq 1.1$ , nach LAGA-TR, in Wasserschutzgebieten Z0

Oberer Schicht 6 – 8 cm: Oberboden-Schotter-Gemisch bestehend aus 20 M.-% Oberboden und 80 M.-% Schotter 0/22, Schottertragschichtmaterial 0/22 nach ZTV SoB aus natürlichen oder aus RC-Material mit einem Zuordnungswert  $Z \leq 1.1$ , nach LAGA-TR, in Wasserschutzgebieten Z0

#### Bodeneinbau

Andere Vertiefungen, die durch Aushub ungeeigneten Bodens im Seitenbereich entstanden sind, sind mit Boden mit einem Zuordnungswert  $Z \leq 1.1$ , nach LAGA-TR, in Wasserschutzgebieten Z0, wieder verdichtet aufzufüllen.

#### Abfälle

Für alle im Zuge der Maßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG, hier die beauftragende Meisterei der Abfallerzeuger.

Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die ordnungsgemäße Entsorgung aller Stoffe/Materialien ist durch den AN entsprechend der geltenden Rechtslage nachzuweisen und zu dokumentieren. Der AN tritt als Verfahrensbevollmächtigter und Beauftragter des AG auf und übernimmt somit alle Pflichten und Kosten, die mit der Beantragung, und Führung sämtlicher Entsorgungsnachweise im Zusammenhang stehen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich um gefährliche Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV):

Pos. 03.00.0001                      13 05 07 öliges Wasser aus Öltrennung/Wasserabscheidern  
   13 08 02 andere Emulsionen  
   13 08 99 Abfälle a.n.g.  
   16 07 08 ölhaltige Abfälle

Pos. 03.00.0002 (ÖBM)              15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.),  
   Wischtücher und Schutzkleidung,

(mit max. 20 t je Havariefall und Abfallart) die im „normalen“ Sammelentsorgungsnachweisverfahren (Verbleibkontrolle mit Übernahmeschein) zu entsorgen sind.

Pos. 03.00.0003 (Boden)              17 05 03 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

(mit max. 100 t je Havariefall) der nach o.g. Allgemeinverfügung mit Havarie-Sammelentsorgungsnachweis (Verbleibkontrolle mit Formblatt HE) zu entsorgen sind.

Alle Kosten für Laden, Transportieren und Entsorgen sind in die betreffenden Einzelpositionen einzukalkulieren, soweit nicht für bestimmte Leistungen gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

### 3.4. Angaben zur Abrechnung

Die Vordersätze der einzelnen Positionen sind auf der Grundlage von Havariefällen vergangener Jahre überschlägig ermittelt worden. Die Mengen werden nicht Vertragsbestandteil, sie dienen lediglich als Orientierung.

Abgerechnet wird mit den tatsächlichen vor Ort anfallenden, gemessenen und bestätigten Mengen. Hierbei kann es zu Unter- bzw. Überschreitung von Einzelpositionen kommen.

Für die Rechnungslegung ist (entsprechend Anlage 2) ein Auftrags- und Leistungsnachweis vom Auftragnehmer auszufüllen und dem Auftraggeber zu übergeben. Dieser Nachweis ist durch den für die Meisterei zuständigen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Die **Rechnung** (Teil-Schlussrechnung) ist nach Abschluss der Leistung je Schadensfall mit allen Originalunterlagen gem. HVA L-StB (Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau) per Post, Mail oder als xRechnung einzureichen:

per Post:                      Die Autobahn GmbH des Bundes                      (in 1facher Ausfertigung)  
   Niederlassung Nordost  
   An der Autobahn 111  
   16540 Hohen Neuendorf / OT Stolpe

per Mail:                      [rechnungen-nl-no@autobahn.de](mailto:rechnungen-nl-no@autobahn.de)                      (im PDF-Format, unverschlüsselt, keine Zip-Datei)

als xRechnung:                      (die Leitweg-ID an die die xRechnung zu adressieren sind werden separat kommuniziert)

Zu den Originalunterlagen zählen:

- Aufmaßblätter, unmaßstäbliche Skizze mit Maßangaben zum Umfang der Verunreinigung
- Lieferscheine, Wiegescheine
- Entsorgungsnachweise: Übernahme- bzw. Begleitscheine, Formblatt HE (für 17 05 03\*)
- Dokumentation

#### Beweissicherung / Dokumentation

Der Leistungsnachweis (Anlage 2) ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Ggf. sind Zusatzblätter zu erstellen. Für die Dokumentation sind Farbfotos in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Mengen für den Bodeneinbau sowie der Abfälle sind mittels Wiegeschein nachzuweisen. Abweichend (gilt nur für Abfälle) kann der AN eine Eigenerklärung vorlegen, in der das Abfallvolumen (z.B. beim Umschlag in zugelassene und genormte Sicherheitsbehälter) nachvollziehbar als Aufmaß dokumentiert und dessen Dichte ggf. mittels dafür geeigneter Nachweise belegt ist.

### 3.5. Prüfungen

Entfällt.

#### **4. Ausführungsunterlagen**

##### **4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Vom AG können nur die in der Ausführungsbeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren können Netzkarten der jeweiligen Meistereibereiche zur Verfügung gestellt werden.

##### **4.2. Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Entfällt.

#### **5. Ergänzende Vertragsbedingungen**

Es gelten in den derzeit gültigen Fassungen:

- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen ZTV-SA
- Merkblatt DWA-M 715 Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, ZTV SoB-StB

Es gelten alle z.Z. für die ausgeschriebenen Leistungen zutreffenden Technischen Lieferbedingungen und Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS).

**Baudienststelle**  
Stempel

**Datum:** .....

**Auftragsbestätigung zum Havariefall vom .....**

Vertrags-Nummer: .....

Zeit des mündlichen Abrufes: .....

BAB: ..... Abs.: ..... km: .....  re RF  li RF

Einsatzgrund: .....  
.....  
.....

Geschätzter Leistungsumfang: .....  
.....  
.....

Eingeleitete Sofortmaßnahmen: .....  
.....  
.....

Anforderung durch den AG zusätzlich:  ..... weitere Nassreinigungsmaschine  
 Verantwortlicher für Abfallmanagement  
 Ladetechnik .....

Bodenaustausch, Beginn (vereinbart)  
am: ..... um: ..... Uhr  
Datum Zeit

.....  
Stellenzeichen und Unterschrift Auftraggeber

**Baudienststelle**  
Stempel

**Auftragnehmer**  
Stempel

**Auftrags- und Leistungsnachweis**

Bericht zu ausgeführten Arbeiten am: ..... Leiter vor Ort: .....

Anruf durch: ..... Uhrzeit: .....

Witterung:  trocken  Regen  Schnee Temperatur: .....°C

Unfallnummer vom AG: .....

			Stationierung		Länge	Breite	Fläche	Oberfläche
BAB	re RF	li RF	von km	bis km	m	m	m <sup>2</sup>	Art

Einsatzzeit von: ..... bis: ..... Polizeitagebuch-Nr.: .....

Personaleinsatz:

Werktags: 06:00 bis 22:00 Uhr	Einsatzkräfte: .....	Stunden: .....
Werktags: 22:00 bis 06:00 Uhr	Einsatzkräfte: .....	Stunden: .....
Sonn- und Feiertags	Einsatzkräfte: .....	Stunden: .....
Abfallmanagement vor Ort	von: ..... bis: .....	Stunden: .....

Verursacher: .....

Ausgeführte Leistung (Kurzbeschreibung):  Ölbeseitigung; Anzahl Reinigungsgänge: .....  
.....  
.....

Anordnung Bodenaustausch: ja / nein      veranlassende Behörde: .....

Arbeitsgeräte: Anzahl / Zeit

Spezialfahrzeuge zur Ölbeseitigung	.....	.....
Ladetechnik zum Bodenaustausch	.....	.....
Sonstige Fahrzeuge	Bezeichnung .....	.....
Sonstige Geräte	Bezeichnung .....	.....

Reinigungsmittel:  Vorreiniger  Bindemittleinsatz  Intensivreiniger

Kontaminiertes Öl-Wasser-Gemisch: ca.: ..... [l]      ..... [l]  
Verbleib  in der Maschine:  Umpumpen vor Ort  
 Sicherstellung  Entsorgung

Kontaminierte Feststoffe: ca.: ..... [l]  
Verbleib  Sicherstellung  Entsorgung

Besondere Vorkommnisse: .....  
.....  
Stz.: .....

Unterschrift Auftraggeber      Unterschrift Auftragnehmer      Flächenfreigabe erteilt (AN)